

tung wurde als das oberste Willens- und Beschlußorgan der Gemeinde bezeichnet. Entsprechendes wurde für den Kreistag bestimmt. Beide Volksvertretungen sollten in geheimer, gleicher und direkter Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden⁷. Der Rat war nicht eine von der Volksvertretung unabhängige Exekutive, sondern als ausführendes Organ der Volksvertretung wurde er von dieser gewählt, war von ihrem Vertrauen abhängig und konnte jederzeit durch Beschluß der Gemeindevertretung abberufen werden. Er war ein Kollegialorgan, dessen Vorsitzender in den Gemeinden Bürgermeister, in den kreisfreien Städten Oberbürgermeister und in den Kreisen Landrat hieß. Ein Mitglied des Gemeinderates konnte zugleich Mitglied einer Gemeindevertretung sein. Ausdrücklich war den Gemeinden und Kreisen das Recht zur Orts- und Kreisgesetzgebung übertragen (Erlaß von Orts- und Kreissatzungen). Kreise und Gemeinden hatten eigenes Vermögen, sie sollten im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wirtschaftliche Unternehmungen errichten oder erwerben oder sich an solchen Einrichtungen und Unternehmungen beteiligen. Sie hatten das Recht auf eigene Haushaltsführung und auf Erhebung von Steuern und Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Aufsicht über die Gemeinden wurde nicht von der Staatsverwaltung, sondern von den »übergeordneten Organen« ausgeübt. Das war für die kreisangehörigen Gemeinden der Kreistag, für die Kreise und die Stadtkreise der Landtag. Ausdrücklich wurden anderen Behörden und Dienststellen selbständige Eingriffe in die Gemeindeverwaltung verboten.

c) Von Anfang an hatte die SED eine andere Auffassung von der Selbstverwaltung. Ulbricht meinte auf der ersten staatspolitischen Konferenz der SED in Werdau a. d. Havel bereits am 23. 7. 1948, man solle keine Theorien aufstellen, daß die kommunale Selbstverwaltung aus der Gesamtverwaltung herausgelöst und der Staatsverwaltung nebengeordnet sei. Die Behauptung, im Kreise bestünde eine unabhängige Selbstverwaltung, entspräche nicht der Wahrheit. Der Kreisrat beschäftige sich zu 80 Prozent mit allgemeinen Planungsaufgaben und habe daher höchstens zu 20 Prozent kreiseigene Selbstverwaltungsaufgaben zu lösen.

d) Jedoch auch auf den Gebieten, die den Gemeinden und Kreisen als Selbstverwaltungsangelegenheiten zugewiesen waren, wurde ihre eigenverantwortliche Tätigkeit mehr und mehr eingeschränkt. Die am 1. 9. 1948 errichtete Zentrale Kontrollkommission bei der Deutschen Wirtschaftskommission (-> Erl. 2 b 4) und Erl. 8 zu Art. 91) griff immer mehr in die Selbstverwaltung ein⁸. Im November des gleichen

⁷ Die Wahlen zu den kommunalen Volksvertretungen im Jahre 1946 waren ebenso wie die Wahlen zu den Landtagen kurze Zeit darauf die einzigen, die mit getrennten Wahlvorschlägen durchgeführt wurden (-> Erl. 6 zur Präambel)

⁸ Unrecht als System, Teil I, Dokumente 283 bis 290